

Sozialwissenschaftliches Gymnasium Profil Soziales (SGS)

I. Zielsetzung

Das SGS ist ein berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform mit der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen 1 und 2. Es ermöglicht Schülern mit mittlerem Bildungsabschluss durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife den Zugang zum Studium an allen Universitäten und Hochschulen.

Das sozialwissenschaftliche Gymnasium bietet Schülern, die sich für psychologische und pädagogische Fragen interessieren, eine gute Möglichkeit, in drei Jahren die allgemeine Hochschulreife zu erlangen und dabei zugleich gute fachliche Grundlagen für viele Studiengänge wie Psychologie, Pädagogik, Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Lehramtsstudiengänge u. a. zu erwerben. Darüber hinaus können am SGS ausgezeichnete Grundlagen für Ausbildungsgänge zum Erzieher, Logopäden, Arbeitstherapeuten u.a. gelegt werden.

II. Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse ist:

1. der Realschul-, der Werkrealschulabschluss oder die Fachschulreife, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch und in jedem dieser Fächer mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein müssen, oder
2. das Versetzungszeugnis von Klasse 9 und 10 des 8jährigen Gymnasiums bzw. von Klasse 10 des 9jährigen Gymnasiums.

Eine Aufnahme ist nicht möglich für diejenigen,

- die ein Gymnasium in der Oberstufe aufgrund der Versetzungsordnung oder der für die Jahrgangsstufen 1 und 2 geltenden Bestimmungen verlassen mussten oder freiwillig verlassen haben und nicht mehr wiederholen dürfen;
- die bei Schuljahresbeginn der Eingangsklasse älter sind als 19 Jahre bzw. 22 Jahre bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann der Schulleiter eine Ausnahme zulassen.

Auswahlverfahren:

Melden sich mehr Bewerber an, als Schulplätze vorhanden sind, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

III. Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren erfolgt über ein zentrales **Online-Bewerbungsverfahren** www.schule-in-bw.de/bewo für berufliche Gymnasien. Für eine Bewerbung an der Matilde-Planck-Schule müssen Sie diese als Schule mit Priorität 1 auswählen.

Geben Sie folgende Unterlagen bis spätestens 1. März an der Schule Ihrer ersten Priorität ab:

1. Vollständiger Aufnahmeantrag aus der online-Bewerbung
2. lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form über den bisherigen Bildungsweg,
3. beglaubigte Kopien des unter II.1. und 2. genannten Zeugnisses. Sofern dieses zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist es unverzüglich ohne besondere Anforderung nachzureichen. In diesem Falle ist dem Aufnahmeantrag eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses (die Halbjahresinformation der Klasse 10 bzw. Klasse 9 des G8) sowie
4. ein Passbild.

IV. Unterrichtsangebot

siehe Website unter <https://www.mps-lb.de/node/64#Unterrichtsfacher>

V. Studienberechtigungen

Allgemeine Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife erhalten diejenigen, die in der zweiten Fremdsprache folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Absolventen der **Realschule mit Wahlpflichtfach Französisch** (Klasse 7-10) haben die Voraussetzung zur allgemeinen Hochschulreife erfüllt. Das Fach "Französisch für Fortgeschrittene" kann freiwillig besucht werden, alternativ das Fach Sozialmanagement oder Global Studies.
- Absolventen des **Mittleren Bildungsabschlusses ohne Kenntnisse in Französisch** (Werkrealschule, Berufsfachschule, Realschule (MuM)) müssen in den Klassen 11-13 den Kurs „Französisch oder Spanisch für Anfänger“ belegen.
- Absolventen des **Gymnasiums** erfüllen beim Eintritt in das SGS die sprachlichen Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Das Fach "Französisch für Fortgeschrittene" kann freiwillig besucht werden, alternativ das Fach Sozialmanagement oder Global Studies.

Die allgemeine Hochschulreife ist bundesweit anerkannt und berechtigt zum Studium aller Fachrichtungen und Fächer an einer Universität oder Hochschule.

VI. Ausbildungskosten

Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Notwendige Beförderungskosten vom Wohnort zum Schulort werden entsprechend den Bestimmungen ersetzt. Es besteht Beihilfemöglichkeit nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bafög). Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung.